B E R I C H T

über die Prüfung des Jahresabschlusses

zum

31. Dezember 2024

und des Lageberichtes

für das Geschäftsjahr 2024

der

Neuland Hambach GmbH,

Elsdorf

ELEKTRONISCHE KOPIE

NS+P

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag 1

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks 2

3. Grundsätzliche Feststellungen 6

3.1 Lage des Unternehmens 6

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter 6

3.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen 7

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung 7

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung 10

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung 10

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen 10

5.1.2 Jahresabschluss 10

5.1.3 Lagebericht 10

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses 11

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen 11

5.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 11

5.3.1 Vermögenslage (Bilanz) 12

5.3.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung) 15

5.3.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung) 16

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags 17

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG 17

7. Schlussbemerkung 18

ELEKTRONISCHE KOPIE

ANLAGEN

Anlage I

Bilanz zum 31. Dezember 2024
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2024 bis 31.12.2024
Anhang für das Geschäftsjahr 2024
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

Anlage II

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

Anlage III

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Anlage IV

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Anlage V

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720))

Anlage VI

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

ELEKTRONISCHE KOPIE

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ac	ac-Leistung, maximale Wechselstromleistung
AktG	Aktiengesetz
AR	Aufsichtsrat
BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
DAWI	Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse
DEHStAR	Datenbasierte Evaluation von Hybriden Seilbahntrassierungen mit Hilfe von AR im NEULAND HAMBACH
D&O-Versicherung	Directors and Officers-Versicherung
ff.	fortfolgende
ggf.	gegebenenfalls
GRW	Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HR	Handelsregister
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer
IKS	Internes Kontrollsystem
i.S.d.	im Sinne des
KWSB	Kommission Wachstum Beschäftigung und Strukturwandel
LHO	Landeshaushaltsordnung
mFUND	Modernitätsfonds
MHKBG	Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
MW	Megawatt
n.F.	neue Fassung
PS	Prüfungsstandard
Rg.	Rechnung(en)

ELEKTRONISCHE KOPIE

STARK	Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
u.a.	unter anderem
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VOB	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen
VOL	Verdingungsordnung für Leistungen
VOF	Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VV	Verwaltungsverordnung
VZM	vorzeitiger Maßnahmenbeginn
WPO	Wirtschaftsprüferordnung
z.B.	zum Beispiel
ZRR	Zukunftsagentur Rheinisches Revier

ELEKTRONISCHE KOPIE

1. Prüfungsauftrag

Unser nachstehend erstatteter Bericht über die freiwillige Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2024 der Neuland Hambach GmbH ist an das geprüfte Unternehmen gerichtet. 1

Der Aufsichtsrat der 2

Neuland Hambach GmbH, Elsdorf
(im Folgenden auch kurz "NEULAND HAMBACH" oder "Gesellschaft" genannt)

hat uns am 13. September 2024 zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 gewählt. Daraufhin beauftragte uns die Geschäftsführung der Gesellschaft, den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 nach §§ 316 und 317 HGB zu prüfen.

Wir haben den Auftrag vom 18. November 2024 mit Schreiben vom 10. Januar 2025 angenommen. 3

Die Gesellschaft ist nach den in § 267a Abs. 1 HGB bezeichneten Größenmerkmalen als Kleinstkapitalgesellschaft einzustufen und daher nicht prüfungspflichtig gemäß §§ 316 ff. HGB. Der Gesellschaftsvertrag bestimmt für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des HGB. 4

Bei unserer Prüfung waren auftragsgemäß auch die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu beachten. 5

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben. 6

Dem uns erteilten Prüfungsauftrag standen keine Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a, 319b HGB, §§ 49 und 53 WPO sowie §§ 28 ff. unserer Berufssatzung entgegen. 7

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der in Übereinstimmung mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)) erstellt wurde. 8

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage VI beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024" zugrunde. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend. 9

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber der Gesellschaft und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen. 10

ELEKTRONISCHE KOPIE

2. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlage I) und dem Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage II) der Neuland Hambach GmbH, Elsdorf, unter dem Datum vom 12. Juni 2025 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird: 11

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Neuland Hambach GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Neuland Hambach GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Neuland Hambach GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften, Grundsätzen und Standards ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem

ELEKTRONISCHE KOPIE

Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusam-

ELEKTRONISCHE KOPIE

menhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird. Wir weisen diesbezüglich auf § 328 HGB hin. 12

ELEKTRONISCHE KOPIE

3. Grundsätzliche Feststellungen

3.1 Lage des Unternehmens

3.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Nachfolgend stellen wir die Beurteilung der Lage der Neuland Hambach GmbH durch die Geschäftsführung dar. 13

Folgende Kernaussagen im Lagebericht sind hervorzuheben: 14

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

"Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Gesellschaft und der RWE Power AG wurde am 13.09.2024 vorzeitig vom 01.10.2024 bis zum 31.12.2029 verlängert. Laut Vertrag unterstützt RWE die Gesellschaft durch Zahlung eines Betrags von 170.000 € pro Vertragsjahr. Darüber hinaus unterstützt RWE die Arbeit der Gesellschaft mit Planungs- und Sachleistungen, fachlicher Unterstützung oder Bereitstellung von Räumlichkeiten."

"Gemeinsam mit der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH (RWOD) plant und betreibt die Neuland Hambach GmbH Photovoltaik- und Windenergieprojekte auf den Flächen des Tagebaus Hambach zur Stromerzeugung. Die Neuland Hambach GmbH hat entsprechend 49 % der Anteile an der Projektgesellschaft „RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ erworben, die zuvor von der RWOD gegründet wurde. Diese Gesellschaft betreibt bereits im Tagebau Hambach zwei große Solaranlagen – eine davon mit integriertem Batteriespeicher. Diese Anlagen liefern zusammen in der Spitze eine elektrische Leistung von ca. 50 MW. Weitere Anlagen sind vorgesehen."

"Die Beteiligung ist im Anlagevermögen der Bilanz mit 18.165.097,82 € ausgewiesen und erhöht das Gegenkonto der Verbindlichkeiten entsprechend. Die Kapitalisierung der Projektgesellschaft in Höhe der quotalen Beteiligung der Neuland Hambach GmbH erfolgte durch eine Fremdfinanzierung mittels Darlehen über die Neuland Hambach GmbH als Gesellschafterin der Projektgesellschaft. Die Gesellschafterkommunen besichern das Darlehen im Wege einer anteiligen Bürgschaft und erhalten dafür Avalprovisionen. Die Höhe der Bürgschaft beträgt 1/6 von 80% des Darlehensbetrages."

"Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 115.546,66 € erzielt. Das Ergebnis ist maßgeblich auf die Beteiligung an der Projektgesellschaft zurückzuführen."

Zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken

"Das Gesamtvolumen der beantragten STARK-Förderung beträgt ab 2023 jährlich etwa 525.000 €. Es geht in erster Linie um Personalkostenförderung. Die STARK SEG-Förderung, die im Jahr 2021 mit einer Laufzeit von vier Jahren begonnen hat, bietet die Möglichkeit mehrfacher Verlängerungen, jeweils um weitere vier Jahre. Der Antrag auf Anschlusszuwendung wurde fristgerecht 2024 gestellt."

ELEKTRONISCHE KOPIE

"Ein weiteres STARK-Förderprojekt „Begegnung Hambach“ (tu! Hambach) wurde 2024 beim BAFA beantragt. Im Frühjahr 2025 wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn (VZM) vom BAFA bewilligt. Die förmliche Zuwendungsbescheid wird derzeit noch erwartet."

"Das Projekt „Ringschluss Hambach“ ist noch bis 2027 gefördert und bereitet die ersten investiven Bauabschnitte des Radweges „Hambach Loop“ vor."

"Im Tagebau hat RWE mit dem Bau einer neuen Photovoltaikanlage begonnen, die die bestehenden (2024 ans Netz gegangenen) Anlagen ergänzt. Auf einer rund 12 Hektar großen Fläche werden über 22.000 Solarmodule installiert. Sie werden über eine Leistung von 13,9 Megawatt peak (12 MW ac) verfügen. Im Rahmen der Beteiligung an der Projektgesellschaft „RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“, wir die Neuland Hambach GmbH die Möglichkeit erhalten, sich auch an der neuen Photovoltaikanlage zu beteiligen, sobald der Bau abgeschlossen ist. Ihren Betrieb soll die neue Photovoltaikanlage in der zweiten Jahreshälfte 2025 aufnehmen."

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage der Gesellschaft einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend. 15

3.2 Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen

Die Gesellschafterversammlung vom 5. Juli 2024 hat eine Änderung des Gesellschaftsvertrages in § 14 (Sitzungen und Beschlussfassungen), § 19 (Gesellschafterbeschlüsse), § 22 (Jahresabschluss und Ergebnisverwendung) und § 28 (Verschiedenes) beschlossen. Die Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 6. November 2024. 16

Mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 15. Juli 2024 erwarb die Gesellschaft von der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH (RWE) 49% der Kommanditanteile an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG. Die RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG hat im Jahre 2024 den Betrieb von drei Anlagen zur solaren Stromproduktion auf dem Gebiet des Tagebau Hambach aufgenommen. 17

Im Übrigen werden die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse im Berichtsjahr in der Anlage IV tabellarisch dargestellt. 18

4. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 (Anlage I) und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024 (Anlage II) sowie die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung und der sie ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. 19

Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang 20

ELEKTRONISCHE KOPIE

steht, den gesetzlichen Vorschriften entspricht und insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

Bei der Prüfung beachteten wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie die "Grundsätze für die Prüfung von Unternehmen nach § 53 HGrG" (Anlage zur VV zu § 68 LHO). 21

Unsere Prüfung hat sich gemäß § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann. 22

Die Geschäftsführung der Gesellschaft ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns erteilten Auskünfte und Nachweise verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Geschäftsführung vorgelegten Unterlagen und die erteilten Auskünfte und Nachweise im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. 23

Die Prüfungsarbeiten haben wir - mit Unterbrechungen - in der Zeit vom 23. April bis 12. Juni 2025 in unserem Büro in Aachen durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts. 24

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Mai 2024 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2023; er wurde mit Gesellschafterbeschluss vom 14. Juni 2024 unverändert festgestellt. 25

Der uns zur Prüfung übergebene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde von der Steuerberaterin Dipl.-Kffr. Stefanie Haupt, Düren, erstellt. 26

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden uns von der Geschäftsführung und der zur Auskunft benannten Mitarbeiterin bereitwillig erbracht. 27

Ergänzend hierzu hat uns die Geschäftsführung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind. 28

In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Geschäftsjahrs haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden. 29

Bei Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. 30

ELEKTRONISCHE KOPIE

Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen. 31

Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung der Gesellschaft und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems (IKS) zugrunde (risikoorientierter Prüfungsansatz). Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung des Vorjahresabschlusses, aus Gesprächen mit der Geschäftsführung und Mitarbeitern der Gesellschaft bekannt. 32

Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte: 33

- Ansatz und Bewertung der Finanzanlagen,
- Abgrenzung der Forderungen / Umsatzrealisation,
- Abrechnung der erhaltenen öffentlichen Zuwendungen,
- Ansatz und Bewertung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
- Verrechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber RWE Power AG.

Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen erfolgten jeweils in einer Auswahl von bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen. Die Auswahl wurde so getroffen, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung trägt und es ermöglicht, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen. 34

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch Einholung von Saldenbestätigungen nach bewusst oder repräsentativ ausgewählten Elementen überzeugt. 35

Bankbestätigungen wurden von Kreditinstituten eingeholt. Rechtsanwaltsbestätigungen über schwebende Rechtsstreitigkeiten wurden erbeten 36

Eine Steuerberaterbestätigung wurde eingeholt. 37

Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten. 38

ELEKTRONISCHE KOPIE

5. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. 39

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. 40

Insgesamt stellen wir fest, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem, Kostenrechnung und Planungsrechnungen) den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. 41

5.1.2 Jahresabschluss

Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz (Anlage I) erfolgt nach dem Schema des § 266 Abs. 2 und 3 HGB. Die Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage I) wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gemäß § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt. 42

In dem von der Gesellschaft aufgestellten Anhang (Anlage I) sind die auf die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz sowie zur Gewinn- und Verlustrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. 43

Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen. 44

5.1.3 Lagebericht

Im Rahmen unserer Prüfung zur Gesetzeskonformität des Lageberichts haben wir gemäß § 321 Abs. 2 Satz 1 HGB festgestellt, dass der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften entspricht. 45

Die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend im Lagebericht dargestellt; die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie weiterer gesetzlicher Vorschriften sind vollständig und zutreffend. 46

ELEKTRONISCHE KOPIE

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

5.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Nach dem Ergebnis unserer Prüfung vermittelt der Jahresabschluss insgesamt, d. h. als Gesamtaussage von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft (§ 264 Abs. 2 HGB). 47

5.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und deren Änderungen

Hinsichtlich der im Jahresabschluss der Neuland Hambach GmbH zu Grunde gelegten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang (Anlage I). 48

5.3 Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Zur Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben wir die Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten geordnet, wobei sich die Darstellung auf eine kurze Entwicklungsanalyse beschränkt. Die Analyse ist nicht auf eine umfassende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft ausgerichtet. Zudem ist die Aussagekraft von Bilanzdaten – insbesondere auf Grund des Stichtagsbezugs der Daten – relativ begrenzt. 49

Zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen bei Bilanzsumme, Finanzmittelbestand und Jahresüberschuss haben wir, soweit erforderlich, die kaufmännischen Rundungen auf volle tausend Euro bei den Posten innerhalb der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage angepasst. Es können sich deshalb geringfügige Rundungsdifferenzen im Vergleich zu an anderer Stelle ausgewiesenem Zahlenmaterial ergeben. 50

ELEKTRONISCHE KOPIE

5.3.1 Vermögenslage (Bilanz)

In der nachstehenden Analyse der Struktur der Jahresbilanzen zum 31. Dezember 2024 und 31. Dezember 2023 haben wir die Bilanzposten zum Teil abweichend vom veröffentlichten Abschluss gruppiert. Das Vermögen und das Kapital sind nach Liquiditätsgesichtspunkten in mittel- und langfristige Posten sowie in kurzfristige Posten gegliedert. Dabei sind als kurzfristig diejenigen Bilanzposten (oder Teilbeträge hiervon) eingeordnet, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag fällig werden oder in Geld umgewandelt werden können. 51

	Bilanz zum 31.12.2024		Bilanz zum 31.12.2023		Veränderung zum Vorjahr
	T€	%	T€	%	T€
AKTIVA					
Immaterielle Vermögensgegenstände	2	0,01	3	0,69	-1
Sachanlagen	26	0,14	27	5,50	-1
Finanzanlagen	18.192	96,04	0	0,00	18.192
sonstige Vermögensgegenstände	14	0,07	14	2,76	0
Lang- und mittelfristig gebundenes Vermögen	*18.234*	*96,26*	*44*	*8,95*	*18.190*
Vorräte	264	1,39	45	9,20	219
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	175	0,92	208	42,05	-33
Verbund- / Beteiligungsforderungen	124	0,66	0	0,00	124
sonstige Vermögensgegenstände	58	0,31	60	12,27	-2
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	86	0,45	131	26,56	-45
Kurzfristig gebundenes Vermögen	*707*	*3,73*	*444*	*90,08*	*263*
Rechnungsabgrenzungsposten	2	0,01	5	0,96	-3
	18.943	**100,00**	**493**	**100,00**	**18.450**
PASSIVA					
Gezeichnetes Kapital	30	0,16	30	6,08	0
Rücklagen	38	0,20	38	7,63	0
Gewinnvortrag	15	0,08	7	1,36	8
Jahresüberschuss	116	0,61	9	1,78	107
Sonderposten (70%)	12	0,06	12	2,34	0
Eigenkapital	*211*	*1,11*	*96*	*19,19*	*115*
Sonderposten (30%)	5	0,03	4	1,00	1
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	17.617	93,00	0	0,00	17.617
Langfristiges Fremdkapital	*17.622*	*93,03*	*4*	*1,00*	*17.618*
Rückstellungen	61	0,32	27	5,56	34
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	474	2,50	0	0,00	474
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	292	1,54	212	43,00	80
sonstige Verbindlichkeiten	282	1,49	114	23,22	168
Kurzfristiges Fremdkapital	*1.109*	*5,85*	*353*	*71,78*	*756*
Rechnungsabgrenzungsposten	1	0,00	40	8,03	-39
	18.943	**100,00**	**493**	**100,00**	**18.450**

ELEKTRONISCHE KOPIE

Das Vermögen der Gesellschaft hat sich gegenüber dem Vorjahr um 18.450 T€ erhöht. Die Veränderung resultiert hauptsächlich aus der Beteiligung an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in Höhe von 18.165 T€. 52

Im Geschäftsjahr 2024 wurden EDV-Ausstattung (6 T€) und Büromöbel (1 T€) angeschafft. Die Abschreibung des Jahres 2024 beträgt 10 T€. 53

Bei den Vorräten handelt es sich um Anzahlungen auf Projektleistungen. 54

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bestehen in voller Höhe aus einer Rechnung an die RWE Power AG über Leistungen gemäß § 1 der Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024. 55

Unter den Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ist der Gewinnanspruch an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 ausgewiesen. 56

Im Rahmen der Anschaffung eines Leasingfahrzeuges war im Jahre 2021 eine Sicherheitsleistung zugunsten der Leasingesellschaft in Höhe von 11 T€ zu zahlen. Des Weiteren war eine Mietkaution in Höhe von 3 T€ für die neu bezogenen Büroräumlichkeiten zu hinterlegen. Der Ausweis erfolgte unter den sonstigen Vermögensgegenständen als lang- und mittelfristig gebundenes Vermögen. 57

Als kurzfristige sonstige Vermögensgegenstände sind überwiegend Umsatzsteuern ausgewiesen. 58

Die für dieses Leasingfahrzeug zu zahlende Leasingsonderzahlung wurde unter dem aktiven Rechnungsabgrezungsposten ausgewiesen und ist über die Laufzeit bis zum 8. Mai 2025 aufzulösen. 59

Das Eigenkapital hat sich in Höhe des Jahresüberschusses des Geschäftsjahres erhöht. 60

Die Steuerrückstellungen setzen sich aus Gewerbesteuer in Höhe von 23 T€, Körperschaftsteuer in Höhe von 16 T€ und Solidaritätszuschlag in Höhe von 1 T€ für das Geschäftsjahr 2024 zusammen. 61

Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt: 62

	Stand 01.01.2024 Euro	Verbrauch 2024 Euro	Auflösung 2024 Euro	Zuführung 2024 Euro	Stand 31.12.2024 Euro
Urlaubsrückstellung	3.739,87	3.739,87	0,00	4.190,53	4.190,53
Überstunden	10.600,00	10.600,00	0,00	3.900,00	3.900,00
Berufsgenossenschaft	970,00	970,00	0,00	290,00	290,00
Erstellung Jahresabschluss	3.300,00	3.300,00	0,00	3.600,00	3.600,00
Jahresabschlussprüfung	6.000,00	6.000,00	0,00	6.500,00	6.500,00
Begleitung Jahresabschlussprüfung	600,00	600,00	0,00	650,00	650,00
Steuererklärungen	1.500,00	1.307,90	192,10	2.000,00	2.000,00
Offenlegung	300,00	300,00	0,00	200,00	200,00
Archivierung	400,00	0,00	0,00	100,00	500,00
	27.409,87	26.817,77	192,10	21.430,53	21.830,53

ELEKTRONISCHE KOPIE

Zur Finanzierung der Beteiligung an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG hat die Gesellschaft drei Darlehen bei der Volksbank Erft eG in Höhe von 18.049 T€ aufgenommen. Der Zinssatz beträgt 4,35 % jährlich. Die Darlehensraten sind jeweils am 30. Juni und 30. Dezember fällig, erstmals zum 30. Dezember 2025. Des Weiteren ist das Girokonto der Volksbank Erft eG mit einem Saldo von -42 T€ unter diesem Passivposten ausgewiesen. 63

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen enthalten in Höhe von 175 T€ eine Rechnung der RWE Power AG über erbrachte Sachleistungen gemäß § 2 der Kooperationsvereinbarung für den Zeitraum 1. Januar bis 30. September 2024. § 2 Absatz 3 Satz 3 der Kooperationsvereinbarung bestimmt, dass diese Verbindlichkeit mit der in gleicher Höhe bestehenden Forderung verrechnet wird, so dass sich keine Zahlungsverpflichtung ergibt. Dies ist jedoch erst zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung im Januar 2025 möglich. Zum Bilanzstichtag war die Verrechnungslage noch nicht gegeben und sowohl die Forderung als auch die Verbindlichkeit waren separat auszuweisen. Des Weiteren bestehen Verbindlichkeiten aus Rechts- und Beratungskosten in Höhe von 84 T€ und aus Fremdleistungen in Höhe von 30 T€. 64

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich aus Verbindlichkeiten aus Projekten (263 T€), Lohnsteuer (7 T€) für den Monat Dezember 2024 und Avalprovision an Gesellschafter (8 T€) zusammen. 65

Für die Anschaffung des geleasten Elektrofahrzeugs wurde im Jahr 2021 ein Zuschuss in Höhe von 6 T€ gewährt und als passivischer Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen (1 T€). Dieser Zuschuss ist bis zum Vertragsende am 8. Mai 2025 aufzulösen. 66

ELEKTRONISCHE KOPIE

5.3.2 Finanzlage (Kapitalflussrechnung)

Die nachstehende Kapitalflussrechnung gibt einen Überblick über die Herkunft und über die Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft. Die Zahlungsströme werden getrennt nach der laufenden Geschäftstätigkeit, der Investitionstätigkeit (einschließlich Desinvestitionen) und der Finanzierungstätigkeit dargestellt, wobei die Summe der Zahlungsströme aus diesen drei Tätigkeitsbereichen der Veränderung der liquiden Mittel in der Berichtsperiode entspricht. 67

	31.12.2024 **T€**
Jahresüberschuss	116
Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	9
Zunahme der Rückstellungen	34
Zunahme der Vorräte	-219
Abnahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	33
Zunahme der Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-124
Abnahme der sonstigen Vermögensgegenstände inkl. RAP/Latente Steuern	5
Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	80
Zunahme der sonstigen Verbindlichkeiten inkl. RAP/Latente Steuern	129
Zinsaufwendungen	53
Laufende Geschäftstätigkeit	**116**
Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-7
Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-18.192
Investitionstätigkeit	**-18.199**
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten	18.049
Gezahlte Zinsen	-53
Finanzierungstätigkeit	**17.996**
Liquide Mittel am Anfang der Periode	131
Zahlungswirksame Veränderungen	-87
Liquide Mittel am Ende der Periode	**44**

Die liquiden Mittel setzen sich dabei wie folgt zusammen: 68

	31.12.2024
Liquide Mittel	86
kurzfristige Verbindlichkeiten gegegnüber Kreditinstituten	-42
Finanzmittelfonds	44

ELEKTRONISCHE KOPIE

5.3.3 Ertragslage (Gewinn- und Verlustrechnung)

Die aus der Gewinn- und Verlustrechnung abgeleitete Gegenüberstellung der Erfolgsrechnungen der beiden Geschäftsjahre 2024 und 2023 zeigt folgendes Bild der Ertragslage und ihrer Veränderungen: 69

		01.01. bis 31.12.2024		01.01. bis 31.12.2023		Veränderung zum Vorjahr
		T€	%	T€	%	T€
	Umsatzerlöse	185	14,53	367	28,92	-182
+	sonstige betriebliche Erträge	1.088	85,47	902	71,08	186
=	**Gesamtleistung**	**1.273**	**100,00**	**1.269**	**100,00**	**4**
-	Materialaufwand	420	32,99	545	42,95	-125
=	**Rohergebnis**	**853**	**67,01**	**724**	**57,05**	**129**
-	Personalaufwand	606	47,60	554	43,66	52
-	Abschreibungen	10	0,79	5	0,39	5
-	Sonstige betriebliche Aufwendungen	147	11,55	151	11,90	-4
=	**Betriebsergebnis**	**90**	**7,07**	**14**	**1,10**	**76**
+/-	Beteiligungs-/Finanzergebnis	71	5,58	0	0,00	71
=	**Ergebnis vor Steuern vom Einkommen und Ertrag**	**161**	**12,65**	**14**	**1,10**	**147**
-	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	45	3,53	5	0,39	40
=	**Jahresergebnis**	**116**	**9,11**	**9**	**0,71**	**107**

Im Geschäftsjahr wurden ausschließlich Umsatzerlöse gegenüber der RWE Power AG gemäß Kooperationsvereinbarung erzielt. Im Geschäftsjahr 2024 wurde die Leistung absprachegemäß aufgrund der höheren Leistungen im Vorjahr gekürzt. 70

Die sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich überwiegend aus Projekterlösen in Höhe von 763 T€ (+ 100 T€) und aus Gesellschafterzuschüssen in Höhe von 315 T€ (+90 T€) zusammen. 71

Die Fremdleistungen (Materialaufwand) minderten sich um 125 T€ auf 420 T€. 72

Die (betriebswirtschaftliche) Gesamtleistung stieg gegenüber dem Vorjahr um 4 T€ auf 1.273 T€ und das (betriebswirtschaftliche) Rohergebnis um 129 T€ auf 853 T€. 73

Der Personalaufwand stieg um 52 T€ von 554 T€ auf 606 T€. 74

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich geringfügig (4 T€) gegenüber dem Vorjahr auf 147 T€ reduziert. 75

Das Finanzergebnis setzt sich aus dem Beteiligungsergebnis an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG zum 31. Dezember 2024 in Höhe von 124 T€ abzüglich den für die Bürgschaft der Darlehen gezahlten Avalprovisionen in Höhe von 53 T€ zusammen. 76

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 116 T€ erzielt. 77

ELEKTRONISCHE KOPIE

6. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Über das Ergebnis von Erweiterungen des Prüfungsauftrags, die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergeben und sich nicht unmittelbar auf den Jahresabschluss oder Lagebericht beziehen, berichten wir in diesem Berichtsabschnitt. 78

6.1 Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG

Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und die hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 „Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG“ beachtet. 79

Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags (und der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung) geführt worden sind. 80

Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage V dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind. 81

ELEKTRONISCHE KOPIE

7. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F. (10.2021)). 82

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt 2 unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Aachen, den 12. Juni 2025

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



gez. Breuer
Wirtschaftsprüfer

gez. i. V. Peters
Wirtschaftsprüfer

ELEKTRONISCHE KOPIE

Anlagen

ELEKTRONISCHE KOPIE

BILANZ zum 31. Dezember 2024

AKTIVA

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	2.236,00	3.402,00
II. Sachanlagen		
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25.833,92	27.132,92
III. Finanzanlagen		
Beteiligungen	18.191.962,25	0,00
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
geleistete Anzahlungen	263.714,35	45.408,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	175.172,55	207.451,91
2. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	124.100,23	0,00
3. sonstige Vermögensgegenstände	71.856,79	74.162,18
	371.129,57	281.614,09
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 13.603,75 (Euro 13.603,75)		
III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	86.098,87	131.050,79
C. Rechnungsabgrenzungsposten	1.722,54	4.742,51
	18.942.697,50	493.350,31

ELEKTRONISCHE KOPIE

BILANZ zum 31. Dezember 2024

PASSIVA

	31.12.2024 Euro	31.12.2023 Euro
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	30.000,00	30.000,00
II. Kapitalrücklage	37.634,43	37.634,43
III. Gewinnvortrag	15.495,23	6.711,12
IV. Jahresüberschuss	115.546,66	8.784,11
B. Sonderposten für Zuschüsse und Zulagen	17.124,35	16.493,53
C. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen	39.644,00	0,00
2. sonstige Rückstellungen	21.830,53	27.409,87
	61.474,53	27.409,87
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.091.111,99	0,00
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 474.077,99 (Euro 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 17.617.034,00 (Euro 0,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	291.735,93	212.116,74
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 291.735,93 (Euro 212.116,74)		
3. sonstige Verbindlichkeiten	281.949,38	114.575,51
	18.664.797,30	326.692,25
- davon aus Steuern Euro 9.556,06 (Euro 30.641,68)		
- davon im Rahmen der sozialen Sicherheit Euro 2.140,40 (Euro 0,00)		
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 281.949,38 (Euro 114.575,51)		
E. Rechnungsabgrenzungsposten	625,00	39.625,00
	18.942.697,50	493.350,31

ELEKTRONISCHE KOPIE

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2024

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	184.703,82	366.835,02
2. sonstige betriebliche Erträge	1.087.456,00	901.874,84
3. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	420.097,18	545.247,67
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	503.662,68	466.847,27
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	102.134,56	87.141,69
	605.797,24	553.988,96
- davon für Altersversorgung Euro 1.101,12 (Euro 915,87)		
5. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	9.632,55	5.188,95
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	146.680,94	150.275,67
7. Erträge aus Beteiligungen	124.100,23	0,00
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	261,94	178,52
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	53.312,20	0,00
10. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	45.455,22	5.403,02
11. Ergebnis nach Steuern	115.546,66	8.784,11
12. Jahresüberschuss	115.546,66	8.784,11

ELEKTRONISCHE KOPIE

Anhang für das Geschäftsjahr 2024

I. Allgemeines

Der vorliegende Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB (§§ 238 ff.) unter Beachtung der ergänzenden Bestimmungen für Kapitalgesellschaften (§§ 264 ff. HGB) aufgestellt worden.

Die Gesellschaft ist eine Kleinstapitalgesellschaft im Sinne von § 267a (1) HGB. Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt (§ 22 des Gesellschaftsvertrags in der Fassung zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2024).

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firma:	Neuland Hambach GmbH
Sitz:	Elsdorf
Eintragung ins Handelsregister:	Amtsgericht Köln, HRB 102750

II. Bilanzierungs-und Bewertungsgrundsätze

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten vermindert um planmäßige Abschreibungen angesetzt.

Umlaufvermögen

Vorräte werden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennwert angesetzt.

Flüssige Mittel werden zu Nominalwerten angesetzt.

aktive Rechnungsabgrenzungen

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen betreffen Ausgaben i.S.v. § 250 Abs. 1 HGB.

Sonderposten

Der Sonderposten wird zu 92,5 % bzw. 95,0 % der Anschaffungskosten der bezuschussten Wirtschaftsgüter vermindert um 92,5 % bzw. 95,0 % der planmäßigen Abschreibungen der bezuschussten Wirtschaftsgüter angesetzt.

Rückstellungen

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurde allen erkennbaren Risiken angemessen und ausreichend Rechnung getragen. Die Bewertung der Rückstellungen erfolgt einzeln in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages. Der Erfüllungsbetrag langfristiger Rückstellungen wird unter Berücksichtigung jährlicher Kostensteigerungen von 1,06 % bis 2,00 % nach § 253 Abs. 2 Satz 1 und 4 HGB ermittelt.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

passive Rechnungsabgrenzungen

Die passiven Rechnungsabgrenzungen betreffen Einnahmen i.S.v. § 250 Abs. 2 HGB.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und die Bewegungen des Anlagevermögens sind dem Anlagespiegel zu entnehmen.

Sonderposten

Der Sonderposten wurde für Investitionszuschüsse der RWE Power AG gebildet.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen ungewisse Verbindlichkeiten für Urlaub und Überstunden in Höhe von 8.090,53 €, für die Erstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses mit dazugehörigen Steuererklärungen und die Offenlegung in Höhe von 12.950,00 € sowie für den Beitrag zur Berufsgenossenschaft in Höhe von 290,00 € und für gesetzliche Aufbewahrungspflichten in Höhe von 500,00 €.

Verbindlichkeiten

Die Fristigkeiten der bestehenden Verbindlichkeiten sind dem folgenden Verbindlichkeitsspiegel zu entnehmen:

Verbindlichkeiten	Stand 31.12.2024	bis zu 1 Jahr	über 1 Jahr	über 5 Jahre
gegenüber Kreditinstituten	18.091.111,99 €	474.077,99 €	17.617.034,00 €	14.161.306,00 €
aus Lieferungen und Leistungen	291.735,93 €	291.735,93 €	0,00 €	0,00 €
sonstige Verbindlichkeiten	281.949,38 €	281.949,38 €	0,00 €	0,00 €
Summe	**18.664.797,30 €**	**1.047.763,30 €**	**17.617.034,00 €**	**14.161.306,00 €**

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** sind durch Ausfallbürgschaften der sechs Gesellschafter in Höhe von 80% des jeweiligen Gesellschaftsanteils (16,66%) gemäß separater Bürgschaftserklärungen gesichert. Darüber hinaus ist die Beteiligung (Kommanditeinlage mit Haftsumme 1.000,00 €) an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG gemäß separater Verpfändungserklärungen verpfändet.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

ELEKTRONISCHE KOPIE

V. Sonstige Angaben

Mitarbeiter

Die Gesellschaft hatte während des Geschäftsjahrs 7 Angestellte beschäftigt.

Geschäftsführer der Gesellschaft: Herr Boris Linden, Aachen

Angaben nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW - Transparenzgesetz NRW:

	Gesamtbezüge
Boris Linden	
- Gehälter	131.877,64 €
- PKW-Nutzung	3.332,64 €
	135.210,28 €

	zugesagte Leistungen
Boris Linden	
- bei vorzeitiger Beendigung durch Tod	33.303,78 €
- bei regulärer Beendigung	0,00 €

Mitglieder Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2024 waren:

Aufsichtsräte	**ausgeübter Beruf**
Andreas Heller (Vorsitzender)	Bürgermeister, Elsdorf
Georg Gelhausen (stellv. Vorsitzender)	Bürgermeister, Merzenich
Gerhard Jakoby	Verwaltungsbeamter, Elsdorf
Harald Könen	Rentner, Elsdorf
Axel Fuchs	Bürgermeister, Jülich
Helmuth Hoen	Rechtsanwalt, Jülich
Christian Klems	Dipl.-Ing. (Pensionär), Jülich
Dieter Spürck	Bürgermeister, Kerpen
Klaus Ripp	Dipl.-Mathematiker, Kerpen
Daniel Dobbelstein	Geschäftsführer, Kerpen
Michael Dohmes	Geschäftsführer Handwerksbetrieb, Merzenich
Jürgen Zeyen	Projektmanager, Merzenich
Frank Rombey	Bürgermeister, Niederzier
Claudia Hein	Referentin, Niederzier
Martin Baumann	Agraringenieur, Niederzier
Jürgen Frantzen	Bürgermeister, Titz
Wilhelm Hintzen	Versicherungsfachmann, Titz
Fred Schüller	Polizeibeamter, Titz

Angabe der Bezüge jedes einzelnen Mitglieds nach § 108 Abs. 1 Nr. 9 GO NRW - Transparenzgesetz NRW: Den Aufsichtsratsmitgliedern wurden keine Aufwandsentschädigungen gewährt.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Honorar Abschlussprüfer

Die Gewinn- und Verlustrechnung enthält Aufwendungen für Abschlussprüfungsleistungen des Abschlussprüfers in Höhe von 6.500,00 €.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Dienstvertrag Geschäftsführer bis 31.12.2026, Mietvertrag Büroräume, Leasingvertrag PKW) beträgt bis zum Jahr 2029 301.852,70 €.

Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 in voller Höhe mit dem bestehenden Gewinnvortrag vorzutragen.

Elsdorf, den 10. Juni 2025

NEULAND HAMBACH GmbH

Boris Linden

Geschäftsführer

ELEKTRONISCHE KOPIE

Anlagenspiegel

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen						Buchwerte	
	Stand 01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 01.01.2024	Zugänge	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abgänge	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro		Euro	Euro	Euro	Euro
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	3.499,30	0,00	0,00	0,00	3.499,30	97,30	1.166,00	0,00	0,00	0	1.263,30	2.236,00	3.402,00
	3.499,30	0,00	0,00	0,00	3.499,30	97,30	1.166,00	0,00	0,00	0	1.263,30	2.236,00	3.402,00
I. Sachanlagen													
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	53.081,91	7.168,55	0,00	1.036,71	59.213,75	25.948,99	8.466,55	0,00	0,00	1.035,71	33.379,83	25.833,92	27.132,92
	53.081,91	7.168,55	0,00	1.036,71	59.213,75	25.948,99	8.466,55	0,00	0,00	1.035,71	33.379,83	25.833,92	27.132,92
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	0,00	18.191.962,25	0,00	0,00	18.191.962,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	18.191.962,25	0,00
	0,00	18.191.962,25	0,00	0,00	18.191.962,25	0,00	0,00	0,00	0,00	0	0,00	18.191.962,25	0,00
Summe Anlagevermögen:	56.581,21	18.199.130,80	0,00	1.036,71	18.254.675,30	26.046,29	9.632,55	0,00	0,00	1.035,71	34.643,13	18.220.032,17	30.534,92

ELEKTRONISCHE KOPIE

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I. Grundlagen des Unternehmens

a. Firma, Rechtsform, Handelsregister

Firma:	NEULAND HAMBACH GmbH
Sitz:	Am Schlehdorn 5 - 7, 50189 Elsdorf
Rechtsform:	Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
Handelsregister:	Amtsgericht Köln HRB 102750

b. Gesellschaftssitz

Der Sitz der Gesellschaft ist Elsdorf (Rhein-Erft-Kreis).

c. Unternehmensgegenstand

Die GmbH ist von ihren Gesellschaftern, den Anrainerkommunen des Tagebau Hambach – Elsdorf, Jülich, Kerpen, Merzenich, Niederzier und Titz – gegründet und beauftragt worden, Maßnahmen der zukunftssicheren Strukturentwicklung im Bereich des Tagebaus und seines Umfeldes durchzuführen. Es geht um Raumentwicklung und die lebenswerte Gestaltung der Region, um Zukunftsperspektiven durch innovative Projekte im Interesse und zum Wohle aller Bürger auf dem Gebiet der Gesellschafterkommunen. Der Gesellschaftszweck wurde nochmal ergänzt, um den Unternehmensgegenstand: Umsetzung von Projekten im Bereich Erneuerbare Energien, u.a. durch die Beteiligung an Unternehmen.

d. Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 30.000,00 € (in Worten: dreißigtausend Euro).

e. Organe

Die Organe der Gesellschaft sind

- die Geschäftsführung,
- der Aufsichtsrat sowie
- die Gesellschafterversammlung.

II. Wirtschaftsbericht

a. Gesamtwirtschaftliche, branchenbezogene Rahmenbedingungen

Die Fläche des Abbaugebiets umfasst einschließlich der Außenkippe (Sophienhöhe) eine Gesamtfläche von rd. 8.500 ha. In den ursprünglich genehmigten Planungen war ein Betrieb des Tagebaus bis zur Mitte des Jahrhunderts vorgesehen. Auf Empfehlung der von der Bundesregierung eingesetzten Kommission Wachstum Beschäftigung und Strukturwandel (KWSB, Januar 2019) hat der Bund im Rahmen der Gesetzgebung einen vorzeitigen Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 beschlossen. Am 04.10.2022 hat sich das Wirtschaftsministerium des Landes NRW mit dem Wirtschaftsministerium des Bundes und der RWE AG auf politische Eckpunkte für das abermalige Vorziehen des Kohleausstiegs um acht Jahre auf 2030 verständigt.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Mit den Betreibern der Kraftwerke und Tagebaue wurde ein Stilllegungspfad ausgehandelt, der dem Wunsch der KWSB-Rechnung trägt, den Hambacher Forst zu erhalten. In der Konsequenz kommt der Tagebau Hambach bereits bis zum Jahr 2029 zu einem vollständigen Stopp.

Auf dieser Grundlage hat das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2021 und 2023 Leitentscheidungen zum Rheinischen Revier vorgelegt. Diese stellen fest, dass es insbesondere im Umfeld des Tagebau Hambach zu großen Veränderungen kommen wird. Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung und Rekultivierung bis hin zur Anlage des Tagebausees werden insgesamt früher erfolgen und die Region darüber hinaus die wirtschaftlichen Folgen der Beendigung des Bergbaubetriebes zu bewältigen haben.

Die Leitentscheidung des Landes formuliert im ersten Entscheidungssatz das Ziel, die Tagebaufolgelandschaften zu „Räumen der Zukunft“ zu entwickeln und die ehemaligen Tagebauflächen wieder mit dem umgebenden Raum zu verbinden, um damit innovative wie nachhaltige Entwicklungsperspektiven zu eröffnen.

Die Planungsdetails sind im regionalen und lokalen Kontext zu behandeln. Die Planungsträger, Braunkohlenausschuss und Regionalrat, müssen gemeinsam mit den Kommunen den planerischen Rahmen schaffen. Das Land sieht in diesen Prozessen und in der späteren Umsetzung bei den interkommunalen Tagebauumfeldverbünden, wie der Neuland Hambach, eine zentrale Funktion.

Die skizzierte Herausforderung übersteigt die finanziellen Möglichkeiten der Gesellschafterkommunen, so dass die Neuland Hambach darauf ausgerichtet ist öffentliche Fördermittel für die Region und die Finanzierung der eigenen Tätigkeiten zu akquirieren.

Die dafür maßgebliche Förderkulisse – ohne andere außer Acht zu lassen – bietet das Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen. Zur Operationalisierung der Förderung, insbesondere der investiven Maßnahmen, werden hierüber im Wesentlichen bestehende Förderrichtlinien des Bundes und des Landes verstärkt (etwa die Städtebauförderung). Für konsumtive Aufgaben hat der Bund das Bundesprogramm STARK erlassen, das speziell für die Situation der Kohleregionen konzipiert wurde und eine ökonomisch, ökologisch und sozial nachhaltige Transformation dieser Regionen unterstützen soll. Einer direkten Förderung über die Bundesrichtlinie STARK muss das jeweilige Bundesland – hier NRW – jeweils seine Zustimmung erteilen.

Das Land NRW hat im März 2021 mit Blick auf die STARK Richtlinie mit den Kommunen im Kernrevier ein „Konzept für eine personelle Entlastung der kommunalen Akteure bei der Bewältigung des Strukturwandels im Rheinischen Revier“ verhandelt. Das Konzept sieht vor, dass die Tagebauumfeldverbünde eine Grundfinanzierung als Kostenäquivalent zu je einem Strukturwandelmanager pro Gesellschafterkommune erhalten können. Voraussetzung ist, dass mit einem Antrag an den Bund ein entsprechendes Projekt begründet wird. Die Förderung erfolgt für vier Jahre. Im Rahmen der STARK-Richtlinie kann nach der Förderkategorie 6 der Betrieb einer öffentlichen Strukturentwicklungsgesellschaft gefördert werden.

Am 27. April 2021 unterzeichnete des Land NRW mit der Region den sogenannten Reviervertrag (der 2023 fortgeschrieben wurde). Darin wurde die Förderkulisse aus dem Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen in NRW in einen regelhaften Prozess, mit aufeinander folgenden themenbezogenen Projektaufrufen bzw. Förderangeboten überführt.

ELEKTRONISCHE KOPIE

b. Geschäftsverlauf

Die NEULAND HAMBACH GmbH hat ihren Geschäftsbetrieb am 1. September 2020, zu dieser Zeit noch unter der Firma „Strukturentwicklungsgesellschaft (SEG) Hambach GmbH", aufgenommen. Boris Linden wurde zum Geschäftsführer bestellt. Seit dem 14. Oktober 2021 ist die Strukturentwicklungsgesellschaft unter „NEULAND HAMBACH GmbH“ im Handelsregister eingetragen.

Die Räte der Gesellschafterkommunen haben die GmbH damit betraut, Maßnahmen der Strukturentwicklung im Interesse und zum Wohle aller Bürger im Bereich des Tagebaus Hambach durchzuführen. Die Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung entsprechend angewiesen, den Beschluss der Räte zur Betrauung der Gesellschaft mit der Erbringung definierter Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse („DAWI“) zu beachten.

Der Braunkohlenausschuss hat die Neuland Hambach beauftragt, die Belange der Anrainerkommunen bei der Erstellung des Braunkohlenplans zu bündeln und mit einem detaillierteren Rahmenplan Festlegungen und Ziele zu formulieren, die für nachfolgende Verfahrensschritte und Betriebspläne Vorgaben machen. Der Rahmenplan wurde 2024 öffentlich vorgestellt. Er hat wesentlich Eingang in den Braunkohlenplan gefunden, der im Juni 2024 beschlossen und im Dezember 2024 genehmigt wurde. Gleiches gilt für den Abschlussbetriebsplan, der sich aktuell noch in der Genehmigung befindet.

Nach wie vor liefen in 2024 die beiden Förderprojekte „SEG Strukturentwicklungsgesellschaft“ (STARK, Projektvolumen 2.100.000,00€, Eigenanteil 5%) und „Ringschluss Hambach“ (Rahmenrichtlinie NRW, Projektvolumen 709.730,58€, Eigenanteil 7,5%).

Das NRW Städtebauministerium (MHKBD) bietet allen Kommunen und Tagebauumfeldverbünden im Rheinischen Revier das sogenannte Dialogverfahren an, um die bestehende Projektideen im Dialog mit Förder- und Beratungsstellen zu erörtern. Das Ministerium begleitet das Dialogverfahren mit der Starke Projekte GmbH, mit der die Neuland Hambach GmbH am 2. November 2022 die Vereinbarung über eine zukünftige Zusammenarbeit unterzeichnet hat.

Die Starke Projekte GmbH begleitet die vorinvestive Planung von mehreren Projektvorhaben, die einen städtebaulichen Schwerpunkt haben. Hierzu gehören das „Besucher- und Informationszentrum auf der Sophienhöhe“, die „Inszenierungsanlagen am Einleitbauwerk“ sowie der Kulturpark Manheim, zu dem die ehemalige Kirche in Manheim-Alt zählt.

Eine ähnliche Begleitstruktur hat das Umwelt- und Verkehrsministerium NRW (MUNV) für die Qualifizierung von denjenigen Projekten eingerichtet, die durch das MUNV begleitet werden. Hier berät „PD – Berater der öffentlichen Hand“ bei der Qualifizierung der Projekte „Naturerlebnis Sophienhöhe“, Hambach Loop“ und Ökosystemverbund Hambach“.

Die Neuland Hambach GmbH hat Anfang September 2024 das STARK-Förderprojekt „Begegnung Hambach“ beim BAFA eingereicht. Es wurden Gesamtmittel in Höhe von 1.152.325,71 € beantragt. Herzstück des Vorhabens sind die Projekttage der „tu! Hambach“ (Temporäre Universität). In den Jahren 2023/24 haben unter diesem Titel bereits erfolgreiche Pilot-Projekttage stattgefunden. Mit der beantragten Förderung wollen Neuland Hambach und seine Netzwerkpartner:innen die tu! Hambach zu einem beständigen/langfristigen Format für Öffentlichkeitsbeteiligung und Wissenstransfer im Strukturwandel entwickeln und hierfür ein starkes Netzwerk aufbauen und etablieren. Das erprobte Konzept der tu! Hambach wird als beständiges Angebot weiter ausgearbeitet. Es soll eine Plattform entstehen, auf der sich eine breite und wachsende Akteurs-Struktur konti-

ELEKTRONISCHE KOPIE

nuierlich austauscht, vernetzt und gemeinsam das Programm und die Themen von Aktionstagen fortlaufend entwickelt, vorantreibt und nachhaltig aufbereitet. Zu den Akteuren zählen u.a. Institutionen, Hochschulen und Universitäten, Forschungseinrichtungen, zivilgesellschaftliche Akteure sowie die öffentliche Verwaltung.

Mit einer 100% Förderung des Landes NRW in Höhe von 200.000 € hat die Neuland Hambach GmbH (in Abstimmung mit den beiden anderen Tagebauumfeldverbünden) eine planungs- und bergrechtliche Machbarkeitsstudie zur frühzeitigen Nutzung der Sicherheitszone und der temporären Tagebauseemulden im Rheinischen Revier erarbeitet. Die schrittweise Nutzung der Sicherheitszonen bietet die Chance, die Tagebaufolgelandschaft bereits vor Abschluss der Seewerdung erlebbar zu machen. Dazu zählen Seezugänge, Wege in die Sukzessionslandschaft oder modulare Bauten. Mit der Machbarkeitsstudie werden Voraussetzungen beschrieben, um diese frühen Nutzungen mit den hohen Anforderungen an Sicherheit und Bergrecht zu verbinden.

Das Land NRW und RWE haben die gemeinsame Gesellschaft Perspektive.Struktur.Wandel GmbH (PSW) gegründet, die sich der Nachnutzung ausgewählter, komplexer RWE-Standorte widmet. Ihr Ziel ist es, in enger Zusammenarbeit mit den jeweiligen Kommunen und Tagebauumfeldverbünden, attraktive Nachnutzungsperspektiven für die RWE-Standorte zu erarbeiten. Durch den Kohleausstieg verfügt RWE über Grundstücke, die perspektivisch betrieblich nicht mehr erforderlich sein werden. Für den Standort „Tagesanlagen Hambach & Kohlebunker“ haben die Gemeinde Niederzier, die Neuland Hambach GmbH und die PSW eine Konsensvereinbarung geschlossen, die die Zusammenarbeit und das Vorgehen zur Bearbeitung des Standortes regelt. In einem ersten Schritt erfolgte eine umfassende Bestandsaufnahme des Standortes und anschließend die Erarbeitung eines Strukturkonzeptes, das nunmehr als Grundlage für die Bauleitplanung dienen kann.

Neuland Hambach unterstützt den zügigen Ausbau von erneuerbaren Energien im Rheinischen Revier und hat sich in diesem Sinne im Rahmen des Gigawattpaktes mit dem Land NRW erklärt. Gemeinsam mit der RWE Wind Onshore & PV Deutschland GmbH (RWOD) plant und betreibt die Neuland Hambach GmbH Photovoltaik- und Windenergieprojekte auf den Flächen des Tagebaus Hambach zur Stromerzeugung. Die Neuland Hambach GmbH hat entsprechend 49 % der Anteile an der Projektgesellschaft „RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“ erworben, die zuvor von der RWOD gegründet wurde. Diese Gesellschaft betreibt bereits im Tagebau Hambach zwei große Solaranlagen – eine davon mit integriertem Batteriespeicher. Diese Anlagen liefern zusammen in der Spitze eine elektrische Leistung von ca. 50 MW. Weitere Anlagen sind vorgesehen.

Die Beteiligung ist im Anlagevermögen der Bilanz mit 18.165.097,82 € ausgewiesen und erhöht das Gegenkonto der Verbindlichkeiten entsprechend. Die Kapitalisierung der Projektgesellschaft in Höhe der quotalen Beteiligung der Neuland Hambach GmbH erfolgte durch eine Fremdfinanzierung mittels Darlehen über die Neuland Hambach GmbH als Gesellschafterin der Projektgesellschaft. Die Gesellschafterkommunen besichern das Darlehen im Wege einer anteiligen Bürgschaft und erhalten dafür Avalprovisionen. Die Höhe der Bürgschaft beträgt 1/6 von 80% des Darlehensbetrages.

ELEKTRONISCHE KOPIE

c. Darstellung der Lage (Ertrags-, Finanz-, Vermögenslage)

Die Gesellschafterversammlung hat für das Jahr 2024 und das Jahr 2025 Wirtschaftspläne beraten und beschlossen, die jeweils Ausgleichszahlungen der Gesellschafter in die GmbH vorsehen. Bilanziell zielt der Wirtschaftsplan 2024 auf eine schwarze Null. Insgesamt umfasst er 2.134.919 €, inkl. öffentlicher Projektförderung, und geht von einer Ausgleichszahlung von 52.500 € je Gesellschafter aus. Der Wirtschaftsplan für 2025 hat ein Volumen von 2.173.316 € und sieht Ausgleichszahlungen in Höhe von 60.000 € je Gesellschafter vor.

Der bestehende Kooperationsvertrag zwischen der Gesellschaft und der RWE Power AG wurde am 13.09.2024 vorzeitig vom 01.10.2024 bis zum 31.12.2029 verlängert. Laut Vertrag unterstützt RWE die Gesellschaft durch Zahlung eines Betrags von 170.000 € pro Vertragsjahr. Darüber hinaus unterstützt RWE die Arbeit der Gesellschaft mit Planungs- und Sachleistungen, fachlicher Unterstützung oder Bereitstellung von Räumlichkeiten.

Die im Wirtschaftsplan 2024 angesetzten Personalausgaben von insgesamt 609.817 € wurden mit tatsächlichen Ausgaben von 605.797 € leicht unterschritten.

Durch die Beteiligung an der Projektgesellschaft sind Ausgaben für Investitionen in Höhe von 18 Mio € entstanden, welche über Darlehen finanziert werden. Dadurch sind die Verbindlichkeiten im Vergleich zum Vorjahr entsprechend höher.

Das Sachanlagevermögen hat sich nur geringfügig durch die planmäßigen Abschreibungen verändert. Das Umlaufvermögen ist im Vergleich zum Vorjahr insbesondere durch geleistete Teilzahlungen an Planungsbüros gestiegen.

Im Geschäftsjahr wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von 115.546,66 € erzielt. Das Ergebnis ist maßgeblich auf die Beteiligung an der Projektgesellschaft zurückzuführen.

III. Prognosebericht

Das Gesamtvolumen der beantragten STARK-Förderung beträgt ab 2023 jährlich etwa 525.000 €. Es geht in erster Linie um Personalkostenförderung. Die STARK SEG-Förderung, die im Jahr 2021 mit einer Laufzeit von vier Jahren begonnen hat, bietet die Möglichkeit mehrfacher Verlängerungen, jeweils um weitere vier Jahre. Der Antrag auf Anschlusszuwendung wurde fristgerecht 2024 gestellt.

Ein weiteres STARK-Förderprojekt „Begegnung Hambach“ (tu! Hambach) wurde 2024 beim BAFA beantragt. Im Frühjahr 2025 wurde der vorzeitige Maßnahmenbeginn (VZM) vom BAFA bewilligt. Die förmliche Zuwendungsbescheid wird derzeit noch erwartet.

Im Jahr 2025 geht die vorinvestive Planung und Qualifizierung der oben genannten Projekte („Besucher- und Informationszentrum“, „Inszenierungsanlagen am Einleitbauwerk“, „Kulturpark Manheim inkl. Kirche“, „Naturerlebnis Sophienhöhe“ und „Ökosystemverbund Hambach“) weiter. Eine Einreichung der entsprechenden Förderanträge ist für 2026 vorgesehen. Parallel sind weitere Fragestellungen - Genehmigungsplanung; bergrechtliche Einzelfallprüfung und Flächensicherung - zu klären.

Das Projekt „Ringschluss Hambach“ ist noch bis 2027 gefördert und bereitet die ersten investiven Bauabschnitte des Radweges „Hambach Loop“ vor.

Im Tagebau hat RWE mit dem Bau einer neuen Photovoltaikanlage begonnen, die die bestehenden (2024 ans Netz gegangenen) Anlagen ergänzt.. Auf einer rund 12 Hektar

ELEKTRONISCHE KOPIE

großen Fläche werden über 22.000 Solarmodule installiert. Sie werden über eine Leistung von 13,9 Megawatt peak (12 MW ac) verfügen. Im Rahmen der Beteiligung an der Projektgesellschaft „RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG“, wir die Neuland Hambach GmbH die Möglichkeit erhalten, sich auch an der neuen Photovoltaikanlage zu beteiligen, sobald der Bau abgeschlossen ist. Ihren Betrieb soll die neue Photovoltaikanlage in der zweiten Jahreshälfte 2025 aufnehmen.

IV. Chancen- und Risikobericht

Wie oben beschrieben, hat der Braunkohlenausschuss den Braunkohlenplan im Juni 2024 beschlossen. Im Dezember 2024 wurde er genehmigt. Der Abschlussbetriebsplan befindet sich aktuell in der Genehmigung. Der Braunkohlenplan für die Rheinwassertransportleitung ist ebenfalls bereits beschlossen. Die Genehmigung des Rahmenbetriebsplanes – und damit der Baubeginn – stehen unmittelbar bevor. Der Braunkohlenplan für den Seeablauf wird voraussichtlich im Juni 2025 genehmigt. Anschließend beginnt die Planfeststellung für den Tagebausee. Das sind die förmlichen Plan- und Genehmigungsverfahren für die betriebliche Planung (die sich an den Tagebaubetreiber RWE richten). Die öffentliche Planung der Neuland Hambach GmbH baut auf die betriebliche Planung auf. Insofern ist auf den immensen Zeitdruck der Planverfahren hinzuweisen.

Der Braunkohlenausschuss hat daher am 14.6.2024 beschlossen, ein Koordinierungsgremium Hambach einzurichten, dass die Umsetzung der Rahmenplanung der Neuland Hambach in die weiteren Prozesse der Plan- und Genehmigungsverfahren zu gewährleisten.

Die technischen Aspekte, die in der o.g. planungs- und bergrechtlichen Machbarkeitsstudie zur frühzeitigen Nutzung der Sicherheitszone und der temporären Tagebauseemulden im Rheinischen Revier erarbeitet wurden, sollen ab 2025 in einem neuen Arbeitskreis „Zwischennutzung“ unter Beteiligung der Tagebauumfeldverbünde, der RWE Power AG, der Landesplanung sowie der Planungs- und Aufsichtsbehörden und dem geologischen Dienst, kontinuierlich bearbeitet werden.

Für die Umsetzung der kommunalen Ziele in der Rekultivierung braucht es über einen langen Zeitraum umfänglichere Prozesse inklusive externer Beratungsleistungen und Bürgerbeteiligung und schließlich ausreichende Investitionen. Die GmbH wird die dafür notwendigen Mittel über öffentliche Förderprojekte akquirieren müssen. Die mit der Fortschreibung des Reviervertrages verbundene Neujustierung des Fördersystems wird den Tagebauumfeldern zu Gute kommen, da dialogorientierte und räumlich fokussierte Formate avisiert werden. Zu beobachten bleibt, wie die „Projektnehmerfähigkeit“ der GmbH und Ihrer Gesellschafterkommunen erhöht werden kann.

Unter dem Titel „Beschleunigungs- und Vereinfachungsmaßnahmen“ hat das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie mit rechtlichen Unterstützungsleistungen, der Schaffung rechtlicher und prozessualer Vereinfachungen für die Bewilligungsbehörde, der Erstellung von Handreichungen und der Durchführungen von Schulungen konkrete weitere Schritte für eine Vereinfachung und Beschleunigung vorgesehen.

Sowohl für die Landeskomponente als auch für die Bundesrichtlinie STARK gibt es aktuell die Möglichkeit der Kofinanzierung für Kommunen, die weder abundant sind noch eine im Vergleich zum Landesdurchschnitt niedrige Arbeitslosenquote vorweisen. Die entsprechenden Erlasse sind bis Juni 2025 befristet. Die Landesregierung arbeitet an einer Verlängerung der Kofinanzierungsmöglichkeiten und einer Verbesserung der Förderbedingungen.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Die Förderung von investiven Vorhaben konnte bisher erst auf Basis einer vergleichsweise detaillierten Planung auf Basis von Leistungsphase 3 der HOAI (Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen) beantragt werden. Nunmehr können investive Vorhaben auch bereits auf Basis einer Vorplanung und Kostenschätzung entsprechend der Leistungsphase 2 der HOAI beantragt werden. Vorhaben, die diese Entwicklungsstufe bereits erreicht haben, können direkt in eine Förderung gebracht und eine entsprechende Planungssicherheit für die Antragstellenden erreicht werden.

Vorhaben, die die Leistungsphase 2 noch nicht erreicht haben, können nach wie vor zunächst ein vorinvestives Planungsvorhaben beantragen. Zur Optimierung von vorinvestiven Planungsvorhaben erarbeitet die Bezirksregierung Köln ein möglichst formalisiertes und standardisiertes Antragsverfahren. Dadurch sollen möglichst niedrigschwellig die voraussichtlichen Ausgaben ermittelt und auf dieser Basis eine sehr zügige Bewilligung erreicht werden.

Kommunen und kommunale Gesellschaften erhalten außerdem die Möglichkeit, die baufachliche Prüfung selbständig durchzuführen. Dies entlastet die Bewilligungsbehörde erheblich und beschleunigt so die Verfahren.

Darüber hinaus wurden Anforderungen für die Zuwendungsempfangenden hinsichtlich beispielsweise Belegvorhaltepflicht, Verwendungsnachweis etc. auf das Minimum der Vorgaben der Landeshaushaltsordnung reduziert.

Der Wirtschaftsplan 2025 sieht Personalausgaben von insgesamt 774.459 € vor. Die Sachausgaben wurden in Summe mit 400. 819 € und Dienstleistungen mit einer Höhe von 938.138 € angesetzt.

Elsdorf, den 10. Juni 2025

NEULAND HAMBACH GmbH

Boris Linden

Geschäftsführer

ELEKTRONISCHE KOPIE

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Neuland Hambach GmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Neuland Hambach GmbH – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Neuland Hambach GmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie

ELEKTRONISCHE KOPIE

einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten An-

ELEKTRONISCHE KOPIE

gaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Aachen, den 12. Juni 2025

DR. NEUMANN UND PARTNER MBB
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



gez. Breuer
Wirtschaftsprüfer

gez. i. V. Peters
Wirtschaftsprüfer

ELEKTRONISCHE KOPIE

Fakultative Anlagen

ELEKTRONISCHE KOPIE

Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

Gesellschaftsrechtliche Verhältnisse

Firma:	Neuland Hambach GmbH
Sitz:	Elsdorf
Rechtsform:	GmbH
Gesellschaftsvertrag:	Der Gesellschaftsvertrag in der derzeitig gültigen Fassung datiert vom 5. Juli 2024.
Anschrift:	Am Schlehdorn 5 - 7 50189 Elsdorf
Handelsregistereintragung:	HRB102750 im Handelsregister des Amtsgerichtes Köln Datum des letzten Auszuges: 16. April 2025 Datum der letzten Eintragung: 6. November 2024
Gegenstand des Unternehmens:	Gegenstand des Unternehmens sind alle Maßnahmen, die einer zukunftssicheren strukturpolitischen Entwicklung des Tagebau Hambach und seines Umfeldes im Interesse und zum Wohle aller Bürger im Bereich der Gesellschafter dienen, insbesondere - das Schaffen von Zukunftsperspektiven durch Initiierung und Entwicklung von innovativen Projekten und Maßnahmen für den regionalen (braunkohlerückzugbedingten) Strukturwandel auf dem Gebiet der Gesellschafter sowie die Akquise von Fördermitteln und privaten Investitionen, - Abstimmung mit den Gesellschaftern und mit den mit ihnen im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen und Initiativen, insbesondere die Bündelung und Vertretung der Interessen der Gesellschafter in übergeordneten, den Raum betreffenden Verfahren (Leitentscheidungen, Braunkohl- und Regionalplanverfahren, betrieblicheGenehmigungsverfahren, etc.), - der Erhalt von Arbeitsplätzen durch die Entwicklung neuer Geschäftsmodelle sowie das Schaffen neuer Arbeitsplätze, - die Raumentwicklung und lebenswerte Gestaltung der Region, - Zusammenarbeit mit den für den Strukturwandel zuständigen Behörden von EU, Bund und Land, mit den betroffenen Unternehmen und Institutionen sowie mit vergleichbaren europäi-

ELEKTRONISCHE KOPIE

schen Regionen und Gemeinden; Kooperationen mit ähnlichen Interessengemeinschaften im Rheinischen Revier,
- Öffentlichkeitsarbeit und Regionalmarketing; Identitätsstiftende Maßnahmen für die Bevölkerung gegenüber den Veränderungen,
- Umsetzung von Lösungen und Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien im Wege der Beteiligung an anderen Unternehmen.
- Das Halten und Verwalten von Beteiligungen im eigenenen Namen und auf eigene Rechnung, nicht als Dienstleistung für Dritte.

Geschäftsjahr: 1. Januar bis 31. Dezember

Geschäftsführung: Boris Linden, Aachen

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertrit er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Der Geschäftsführer Boris Linden ist einzelvertretungsberechtigt.

Stammkapital: Euro 30.000,00

Gesellschafter:

Gemeinde Niederzier	5.000,00 €
Stadt Elsdorf	5.000,00 €
Kolpingstadt Kerpen	5.000,00 €
Gemeinde Merzenich	5.000,00 €
Stadt Jülich	5.000,00 €
Gemeinde Titz	5.000,00 €
Stammkapital	30.000,00 €

Aufsichtsrat: Der Aufsichtsrat besteht aus maximal 18 Mitgliedern. Jeder Gesellschafter entsendet jeweils seinen Hauptverwaltungsbeamten / seine Hauptverwaltungsbeamtin sowie zwei, vom Rat der entsendenden Kommune bestellte Mitglieder. Die Amtszeit des Aufsichtsrates entspricht der kommunalen Wahlperiode.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Wesentliche Verträge

Mit der RWE Power AG wurde mit Datum vom 3. September 2020 ein Kooperationsvertrag für die Dauer von fünf Jahren, beginnend am 1. Oktober 2020 und endend am 30. September 2025, vereinbart.

Mit Datum vom 13. September 2024 wurde die zweite Kooperationsvereinbarung mit der RWE Power AG für den Zeitraum 1. Oktober 2024 bis 31. Dezember 2029 geschlossen.

Die Gesellschaft ermöglicht der RWE Power AG die Teilnahme an allen Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit und Pressekonferenzen der Gesellschaft, sofern sie (auch) die RWE Power AG betreffen oder durch die von RWE Power AG zur Verfügung gestellten Mittel finanziert wurden.

Die RWE Power AG unterstützt die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2025 durch Zahlung eines Betrags von 170.000 € pro Jahr. Darüber hinaus unterstützt die RWE Power AG die Gesellschaft ab dem 1. Januar 2025 mit Planungs- und Sachleistungen, fachlicher Unterstützung oder Bereitstellung von Räumlichkeiten für Konferenzen und Workshops bis zu einem Betrag von 50.000 € pro Jahr.

Mit Anteilskauf- und Abtretungsvertrag vom 15. Juli 2024 hat die Gesellschaft 49 % der Kommanditanteile an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG erworben.

Die Gesellschaft hat im Geschäftjahr 2024 bei der Volksbank Erft eG drei Darlehen zur Anschaffung der Beteiligung an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG aufgenommen.

Nr. 4012063216 über 7.844.687,00 €,
Nr. 4012063224 über 5.846.705,00 €,
Nr. 4012063232 über 4.357.608,00 €.

Gesellschafterversammlung

In der Gesellschafterversammlung vom 14. Juni 2024 wurde der von uns geprüfte und unter dem Datum vom 28. Mai 2024 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 zusammen mit dem Lagebericht gebilligt und damit festgestellt.

Der Geschäftsführung wurde für das vom 1. Januar bis 31. Dezember 2023 laufende Geschäftsjahr Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 wurde fristgerecht gemäß § 325 HGB offen gelegt.

Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt:	Bergheim
Steuernummer:	203/5784/1523
Steuererklärungen/-bescheide:	Bis zum Prüfungsende lagen bis 2023 Veranlagungen vor.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

(Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720))

ELEKTRONISCHE KOPIE

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie gegebenenfalls für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Anweisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie gegebenenfalls für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung haben am 19. März 2021 eine Geschäftsordnung für den Aufsichtrat und für die Geschäftsführung erlassen. Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Die gemeinsamen Sitzungen von Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat fanden am 15. März, am 14. Juni, 13. September und 13. Dezember 2024 statt. Die Niederschriften zu diesen Sitzungen liegen uns vor.

c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Der Geschäftsführer ist in folgenden Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG tätig:

- *Mitglied im Aufsichtsrat der Energieversorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH Aachen (E.V.A.),*
- *Mitglied im Aufsichtsrat der Eurogress Aachen Betriebs GmbH,*
- *stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat der Sparkasse Aachen,*
- *Mitglied im Kuratorium der Toni-Jansen Stiftung im Sozialwerk Aachener Christen.*

d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Die Vergütung des Geschäftsführers wird im Anhang individualisiert angegeben. Es werden keine erfolgsbezogenen Vergütungen gezahlt. Der Aufsichtsrat erhält keine Vergütung.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Nein. Die Organisationsstruktur ist sehr flach und die entsprechenden Regelungen wurden noch nicht dokumentiert.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

siehe a).

c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergeben sich aus dem Public Corporate Governance Kodex (Beteiligungsrichtlinie) der einzelnen Gesellschafterkommunen.

d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Arbeitsanweisungen für wesentliche Geschäftsprozesse sind aus der Satzung sowie auch den Geschäftsordnungen der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates ableitbar. Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten wurden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Das Vertragswesen der Gesellschaft wird fortlaufend digitalisiert und abgelegt.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen mit der Vorlage eines jährlichen Wirtschaftsplanes und einer fünfjährigen Finanzplanung an den Aufsichtsrat entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen der Gesellschaft.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Soll-Ist-Vergleiche werden in den Aufsichtsratssitzungen kommuniziert.

ELEKTRONISCHE KOPIE

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen entspricht nach unserer Auffassung den Anforderungen der Gesellschaft.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung wird durch die Geschäftsführung vorgenommen.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Die Gesellschaft ist nicht dezentral organisiert.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Ja.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das Controlling mit den entsprechenden Auswertungen entspricht nach unserer Einschätzung den Bedürfnissen der Gesellschaft.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Die Gesellschaft besitzt eine 49 %ige Kommanditbeteiligung an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG. Die Steuerung und Überwachung dieser Gesellschaft findet durch Beschlussfassung im Rahmen der Gesellschafterversammlungen statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag ausdrücklich eine andere Mehrheit vorschreiben.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Es wurden noch keine Maßnahmen dokumentiert.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Es wurden noch keine Maßnahmen dokumentiert.

ELEKTRONISCHE KOPIE

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Es wurden noch keine Maßnahmen dokumentiert.

d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Es wurden noch keine Maßnahmen dokumentiert.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört:

- Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?
- Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?
- Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?
- Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B.: antizipatives Hedging)?

Die Gesellschaft führt keine derartigen Geschäfte aus.

b) Werden die Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe 5a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe 5a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe 5a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe 5a).

ELEKTRONISCHE KOPIE

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die gegebenenfalls zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe 5a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

Eine interne Revision als eigenständige Stelle besteht nicht.

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

Siehe 6a).

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

Siehe 6a).

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

Siehe 6a).

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

Siehe 6a).

f) Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?

Siehe 6a).

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

ELEKTRONISCHE KOPIE

b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es wurden keine Kredite an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Aufsichtsrates gewährt.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Ja. Investitionen werden gründlich geplant und geprüft. Des Weiteren ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich.

b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Ja.

d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Nein.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Nein.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich hierfür keine Anhaltspunkte ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Grundsätzlich werden Vergleichsangebote eingeholt werden.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden regelmäßig statt.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzern und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Nach den uns vorgelegten Unterlagen vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Anhaltspunkte für eine nicht angemessene oder nicht zeitnahe Unterrichtung des Aufsichtsrates über wesentliche Vorgänge haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben. Auch haben sich weder Anhaltspunkte für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle noch Anhaltspunkte für erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen im Rahmen unserer Prüfung ergeben.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Besondere Berichtswünsche seitens des Aufsichtsrates gab es im Berichtszeitraum nicht.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Rahmen unserer Prüfung nicht ergeben.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde abgeschlossen.

ELEKTRONISCHE KOPIE

g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?

Anhaltspunkte für Interessenkonflikte sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Nein.

b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Das Finanzanlagevermögen stellt 96,04 % der Bilanzsumme dar.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Nein.

Fragenkreis 12: Finanzierung

a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Gesellschaft finanziert den laufenden Aufwand fast ausschließlich aus dem Cashflow der laufenden Geschäftstätigkeit. Zur Anschaffung der Beteiligung an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG wurden Darlehen in Anspruch genommen. Diese Darlehen betragen 95,5 % der Bilanzsumme.

b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Die Gesellschaft hat eine Beteiligung, diese stellt jedoch keine Konzerngesellschaft dar.

ELEKTRONISCHE KOPIE

c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Die Gesellschaft erhält Zuwendungen gemäß "Förderrichtlinie zur Stärkung der Transformationsdynamik und Aufbruch in den Revieren und an den Kohlekraftwerkstandorten (STARK) des BmWi vom 16. Juli 2020", des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV) des Landes Nordrhein-Westfalen sowie des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie (MWIKE) des Landes Nordrhein-Westfalen.

Mit Zuwendungsbescheid vom 22.09.2021 gewährt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Gesellschaft eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 1.890.000,00 € für die Haushaltsjahre 2021 bis 2025. Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Förderquote beträgt 90 %. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. Oktober 2021 und endet am 30. September 2025. Die Ausgaben werden in Höhe von bis zu 2.100.000,00 € als zuwendungsfähig anerkannt. Mit Zuwendungsbescheid vom 16. März 2022 wurde vom Land NRW eine Ko-Finanzierung in Höhe von 5 % der STARK-Förderung bewilligt. Der vorzeitige Maßnahmenbeginn wurde mit Bescheid vom 23. September 2021 bewilligt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 03.04.2023 gewährt die Bezirksregierung Köln eine nicht rückzahlbare Zuwendung in Höhe von 656.500,80 € für die Haushaltsjahre 2023 bis 2027 für das Projekt "Ringschluss Hambach" aus Fördermittel des MUNV. Mit Änderungsbescheid vom 30.11.2023 wurde die nicht rückzahlbare Zuwendung auf 663.922,16 € erhöht. Die Zuwendung wird als Projektförderung zur Deckung der zuwendungsfähigen Ausgaben im Wege einer Anteilsfinanzierung gewährt mit einer Förderquote in Höhe 92,5 %. Aufgeteilt in 90 % Bundesanteil und 2,5 % Landesanteil NRW. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. Mai 2023 und endet am 30. April 2027. Die Ausgaben werden in Höhe von bis zu 717.753,69 € als zuwendungsfähig anerkannt.

Mit Zuwendungsbescheid vom 31.08.2023 gewährt die Bezirksregierung eine Zuwendung in Form der Vollfinanzierung bis zu einem Höchstbetrag von 200.000,00 € netto für das Projekt "Planungs- und bergrechtliche Machbarkeitsstudie" aus Fördermittel des MWIKE. Der Bewilligungszeitraum beginnt am 1. September 2023 und endet am 31. August 2024.

Die Gesellschafter haben im Jahr 2024 Zuschüsse in Höhe von 315 T€ geleistet.

Insgesamt erhielt die Gesellschaft im Jahr 2024 öffentliche Zuwendungen in Höhe von 762.818,49 €.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Nein.

b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 in Höhe von 115.546,66 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Es liegen keine Segmente vor.

b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Ja. Im Geschäftsjahr wurde die Beteiligung an der RWE Neuland Erneuerbare Energien GmbH & Co. KG in Höhe von 18 Mio. € erworben und durch die Aufnahme von Darlehen finanziert. Des Weiteren wurden aus dieser Beteiligung erste Erträge erwirtschaftet.

c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Nein.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben wurden nicht entrichtet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Nicht notwendig.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Im Geschäftsjahr 2024 wurde ein Jahresüberschuss erwirtschaftet.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Nicht notwendig.

ELEKTRONISCHE KOPIE

Allgemeine Auftragsbedingungen

für
Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf. 50341/1

50341
01/2024

Lizenziert für/Licensed to: Dr. Neumann und Partner mbB,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006052222 | AV00013712

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Dr. Neumann und Partner mbB,
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | 70006052222 | AV00013712